

Satzung des Vereins Marketing-Kooperation Städte in Schleswig-Holstein e.V.

Präambel

1. Das touristische Angebot der Städte in Schleswig-Holstein bedarf eines zielgruppenspezifischen Marketings und einer marktgerechten Aufbereitung. Das Ambiente der Städte, kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Ereignisse sind für den Städtetourismus von großer Bedeutung.
2. Das Angebot der Städte für Individualreisende oder Einkaufstouristen, für Gruppenveranstalter erlebnisorientierter Reisen und Rundreisen soll den Geschäftstourismus ergänzen und insbesondere die Saisonausgleichsfunktion stärken.
3. Die Zusammenarbeit in der Kooperation ist offen für Städte in Schleswig-Holstein, die über ein städtetouristisches Produkt verfügen, das qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Zielgruppen im Städtetourismus entspricht. Das Angebot der Städte ist eine Bereicherung für die Feriengäste im Umland, wie auch die Urlaubsregionen eine Ergänzung zum städtetouristischen Produkt darstellen.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Marketing-Kooperation hat die Rechtsform eines Vereins und führt den Namen Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein e.V., im Folgenden Kooperation genannt.
1. Die Kooperation hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

1. Die Kooperation nimmt die Interessenvertretung der Städte gegenüber den Verbänden und staatlichen Institutionen wahr. Die regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Partnern soll besonders gepflegt werden.
2. Die Kooperation soll den Städtetourismus in Schleswig-Holstein fördern und strebt folgende Ziele an:
 - Steigerung des Städtetourismus für die beteiligten Städte durch ein ganzjährig verfügbares Angebot.
 - Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Städte in Schleswig-Holstein als ganzjähriges Reiseziel.
 - Zusammenarbeit in der Kooperation in Schleswig-Holstein untereinander, um gemeinsame touristische Vorhaben zu realisieren.
3. Zur Erreichung dieser Ziele kann die Kooperation anderen Vereinen beitreten und sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit gestrichen

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Die Kooperation hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Städte in Schleswig-Holstein oder die für sie tätigen touristischen Institutionen (juristische Person) werden. Die Mitglieder müssen über ein städtetouristisches Produkt verfügen, das qualitativ und quantitativ den Anforderungen der Zielgruppen im Städtetourismus entspricht.
3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Vereine, Einzelpersonen und Unternehmen werden, die ein Interesse an den Zielen der Kooperation haben und sie in besonderer Weise unterstützen und fördern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller eine erneute Entscheidung über seinen Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Kooperation im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung im Hinblick auf die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzung an den Mitgliederversammlungen und sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Beitrags- und Umlageordnung die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht nehmen ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter wahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kooperation zu wahren, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Kooperation in allen Kooperationsangelegenheiten zu folgen.
6. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt bis zum 31. Dezember 2003 für alle Mitgliedergruppen gem. § 5 sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres. Ab dem 1. Januar 2004 beträgt die Kündigungsfrist für ordentliche Mitglieder 18 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
2. Über den Ausschluss aufgrund schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Das ausgeschlossene Mitglied kann dem Ausschluss binnen vier Wochen schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner bei juristischen Personen durch Erlöschen und bei natürlichen Personen durch Tod.

§ 9 Beiträge

1. Über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie über eine Beitrags- und Umlageordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge und Umlagen sind für das Geschäftsjahr, in dem eine Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt, voll zu zahlen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe

1. Die Organe der Kooperation sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe der Kooperation sind ehrenamtlich tätig.
3. Bis zur Einrichtung einer Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung vom jeweiligen Vorsitzenden der Kooperation wahrzunehmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Während eines Geschäftsjahres ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist mindestens 10 Tagen einzuberufen, wenn es die Belange der Kooperation erfordern und der Vorstand die Einberufung beschließt. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Wirtschaftsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) den Erlass oder die Änderung der Beitrags- und Umlageordnung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Widerspruch gegen Vereinsausschluss
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. -prüferinnen
 - h) Auflösung des Vereins
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden, sofern es nicht die Satzung oder das Gesetz anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen der Beitrags- und Umlageordnung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Übrigen gehören dem Vorstand bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie – im Falle einer Bestellung nach Abs. 6 – der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin an.
2. Bei der Wahl des Vorstandes sollen die regionale Verteilung und die unterschiedlichen touristischen Profile der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden Ersatzwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das Mandat ist an die hauptamtliche Tätigkeit im Tourismus gebunden.
4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und bereitet diese durch Erstellung der Tagesordnung vor.
6. Der Vorstand kann ein(e) haupt- oder ehrenamtliche(n) Geschäftsführer(in) bestellen und Alleinvertretungsvollmacht erteilen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird von der (dem) Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Rechnungslegung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eine Jahresrechnung und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/-innen haben vor der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung zu prüfen, in der Mitgliederversammlung zu berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Die Rechnungsprüfer/-innen werden auf drei Jahre gewählt. Das Amt ist ehrenamtlich und persönlich auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist in allen Mitgliedergruppen gem. § 5 jeweils eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss muss eine Regelung zur Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die Satzung in der vorstehenden Fassung ändert die Fassung vom 20.07.2001 und ist in der Mitgliederversammlung vom 02.07.2003 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Rendsburg, den 02. Juli 2003